

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 9 K-LAKWO Aufgaben der Wahlbehörde

K-LAKWO - Kärntner Landarbeiterkammerwahlordnung

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 15.03.2019

- (1) Die Wahlbehörde entscheidet in allen Fragen, die sich über das Wahlrecht und dessen Ausübung ergeben. Ihr kommen insbesondere zu:
- 1. die Prüfung der Wahlvorschläge;
- 2. die Festlegung der Form und des Inhaltes des amtlichen Stimmzettels;
- 3. die amtswegige Ergänzung oder Berichtigung des Wählerverzeichnisses;
- 4. die Entscheidung über Berichtigungsanträge gegen das Wählerverzeichnis;
- 5. die Auszählung der Stimmen;
- 6. die Feststellung des Gesamtergebnisses der Wahl einschließlich der Zuordnung der Mandate;
- 7. die Kundmachung des Wahlergebnisses.
- (2) (entfällt)

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$